

Beschlüsse

Kleingärtnerverein Elmshorn e.V.

**Postfach 643 (Holzweg 2a)
25306 Elmshorn**

**Telefon 04121 71997
Telefax 04121 78468**

Hinweis:

Diese Ausgabe wird dauern verändert,
deshalb steht hier die Versionsnummer: **190723**

In dieser Nummer ist das Datum rückwärts versteckt:

12 = Jahr

34 = Monat

56 = der Tag

Bitte benutzen Sie nur die aktuelle Version.

Die aktuelle Versionsnummer erfahren Sie von:

Name: Klaus – Dieter Frohn

Email: frohnikd@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
27. September 1949.....	10
16. Oktober 1954.....	11
Verein Vertretung.....	11
1. Juli 1955.....	12
Namensänderung.....	12
16. Oktober 1959.....	13
Neue Satzung.....	13
29. Juni 1960.....	14
Geschäftsjahr / Satzungsänderung.....	14
24. April 1964.....	15
Stellvertretende Gemeinschaftsleiter.....	15
16. Juni 1970.....	16
Ausgleichbeitrag / Gemeinschaftarbeit.....	16
29. Mai 1973.....	17
Gemeinschaftsarbeit.....	17
Erweiterter Vorstand.....	17
Vorstand.....	17
Ein Mitglied / 2 Parzellen.....	17
Fahren mit Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen.....	17
Mahngebühren.....	18
Mahnfristen.....	18
5. April 1974.....	19
Wasserzapfstellen / Regner.....	19
2. April 1976.....	20
Zeitung Der Gartenfreund.....	20
26. Mai 1977.....	21
Form der Einladungen zu Vereinsveranstaltungen.....	21
Umlage für Instandhaltung.....	21
8. Juni 1978.....	22
Aufnahmegebühr anpassen.....	22
9. Mai 1980.....	23
Verlängerung der Einladungsfrist auf 3 Wochen.....	23
Behandlung von Mitgliedern ohne Land.....	23
15. April 1981.....	24
Fahren mit Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen (29. Mai 1973)	24
16. Februar 1982.....	25
Verlegung von Stromanschlüssen.....	25
Abschätzung der Parzellen bei Pächterwechsel.....	26
15. April 1983.....	27
Verlegung von Wasseranschlüssen durch die Pächter.....	27
Hühnerhaltung.....	27
22. Februar 1985.....	28
Ehrung von Mitgliedern.....	28
20. Februar 1987.....	29
Leinenzwang für Hunde in den Kleingartenanlagen.....	29
Richtlinien über die Vergabe von Parzellen Schätzung bei Pächterwechsel	29
15. Februar 1988.....	30
Vereinsvermögen.....	30
Verbrennung von Gartenabfällen.....	30

04. Januar 1993	31
01 – Teich / Wassergeld	31
02 – Teich / Wassergeld	31
03 – Teich und Becken / Wassergeld	31
9. Oktober 1998	32
Heckenhöhen und Abstände	32
08. Januar 1999	33
01 – Container Aktion	33
01. Januar 2001	34
01 – Stromaggregate	34
21. Januar 2002	35
06 – Ruhezeiten Samstag ab 13 Uhr	35
30. November 2002	36
Maschinen und Geräte	36
Abschaffung von Vorschußzahlungen	36
21. Februar 2006	37
Pächterwechsel	37
21. Februar 2007	38
Richtlinie für die Benutzung der Trinkwasserleitungen auf den Kleingartenparzellen des KGV Elmshorn	38
Neuregelung Schätzgebühren	38
Mahngebühr	38
\$16 Austritt aus beigeordneten Organisationen	40
§ 12 Besondere Pflichten des Vereins	41
5. Dezember 2008	42
Neufassung der Richtlinien Raten-, Abschlagzahlung	42
21. Februar 2009	43
Fristen Mahnung Kündigung	43
Schiedsstelle	43
16. Februar 2011	44
Schätz – Kosten	44
Mahngebühren	45
Melderegister Auskunft	45
Fristen Mahnung Kündigung	45
Raten-, Abschlagzahlung	46
Pächterwechsel	46
Jahresrechnung	47
14. Januar 2011	48
04 – Wasserverbrauch / Regentonne	48
5. Januar 2012	49
01 – Wasserverbrauch / Wasserschaden	49
19. Januar 2012	50
05 – Mittagsruhe / November bis März	50
2. Februar 2012	51
09 – Mittagsruhe / November bis März	51
15. Februar 2012	52
Richtlinien über das Halten von Tieren	52
Datenschutz / Mitgliedsdaten	52
20. Februar 2013	54
Beitragerhöhung	54
Eintritt Neumitglieder	54
Nichterscheinen bei Schätzung	55
Zurücknahme Kündigung	55

Zahlungserinnerung.....	55
Zweitzusendung Jahresrechnung.....	55
Ratenzahlung.....	56
07.Januar 2014	57
01 – Mittagsruhe.....	57
20. Februar 2014.....	58
Zweit Mitglied (Paar).....	58
Satzung überarbeiten	58
15. Januar 2015	59
04 – Ruhezeiten.....	59
21. Januar 2015	60
08 – Ruhezeiten.....	60
19. Februar 2015.....	61
Beitragserhöhung	61
Vereinshaus Beitrag	61
6. Januar 2016	62
01 – Kompostparzelle.....	62
01 – Spielplatz.....	62
18. Februar 2016.....	63
Beitragserhöhung	63
17. November 2016.....	64
Pächterwechsel – 15.Oktober.....	64
Ratenzahlung.....	65
4.Januar 2017	66
01 – Hecke und Weg.....	66
5.Januar 2017	67
02 – 02074 Gemeinschaftsparzelle	67
10.Januar 2017	68
03 – Hecke und Weg.....	68
10.Januar 2018	69
01 – Heckenschnitt - Strafgeder.....	69
12.Januar 2018	70
02 – Heckenschnitt - Strafgeder.....	70
16.Januar 2018	71
03 – Heckenschnitt - Strafgeder.....	71
23.Januar 2018	72
05 – Heckenschnitt - Strafgeder.....	72
25.Januar 2018	73
06 – Parkplatzpflege.....	73
08.Januar 2019	74
01 – Gemeinschaftsgeld	74
15.Januar 2019	75
03 – Ruhezeiten / Lärm	75
24.Januar 2019	76
06 – Parkplatz.....	76
31.Januar 2019	77
08 – Ruhezeiten.....	77
08 – Alarmanlage.....	77
21.Februar 2019.....	78
Austritt Kreisverband	78
Widerruf Kreisverband	78
Pachterhöhung	79
Änderung der Satzung §3 Absatz 3.....	79

Gemeinschaftsarbeit Verein	80
Nicht zugeordnet.....	81
Neu Aufnahme!.....	81
Fehlt noch	82
Tierhaltung.....	82

27. September 1949

Beschlußfähigkeit / Wartezeit / Startzeit

Auf Antrag des Herrn Mattfeld wurde einstimmig beschlossen, die bisherige Wartezeit zwischen den künftigen Generalversammlungen, die nicht Beschlußfähig sind, von 30 Minuten auf 15 Minuten zu verkürzen damit die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist sowie die Vollversammlungen nicht vor 19 Uhr zu beginnen.

16. Oktober 1954

Verein Vertretung

Die Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 1959 hat Änderung und Neufassung der Satzung nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.

1.Juli 1955

Namensänderung

Der Name vom Verein wird von Kleingartenbauverein zu Kleingärtnerverein Elmshorn e.V umbenannt.

16. Oktober 1959

Neue Satzung

Nach Verlesen der neuen Satzung wurde ein Antrag gestellt, die neue Satzung durch einen Ausschuß prüfen zu lassen. Dieses wurde abgelehnt. Danach wurde die neue Satzung einstimmig angenommen.

29. Juni 1960

Geschäftsjahr / Satzungsänderung

Der § 14 der Satzung wurde neugefaßt und lautet demnach:
§ 14: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

24. April 1964

Stellvertretende Gemeinschaftsleiter

Satzung Änderung - §9 Absatz 2 wird ergänzt:

Zu dieser ist ein Gemeinschaftsleiter und ein Stellvertreter zu wählen.

16. Juni 1970

Ausgleichbeitrag / Gemeinschaftarbeit

Der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftarbeit von 3 DM bleibt bestehen...

29. Mai 1973

Gemeinschaftsarbeit

Alle Kolonien des Vereins haben auf den Kolonieverfassungen beschlossen, dass der Ausgleichsbetrag für Gemeinschaftsarbeit im Voraus als Umlage mit dem Mitgliederbeitrag einzuzahlen ist. Nach geleisteter Arbeit wird die Summe (Zeit * Betrag) vom Gemeinschaftsleiter bzw. Obmann wieder ausgezahlt. Befreiungen von der Zahlung sind nicht zulässig.

Erweiterter Vorstand

Der 1.Vorsitzende macht die Notwendigkeit klar, dass alle Gemeinschaftsleiter bzw. deren Stellvertreter in den Erweiterten Vorstand gewählt werden sollen. Bei Entscheidungen hat dann jede Kolonie ein Mitspracherecht, außerdem sind diese dann gemäß §6. Abs. 10 der Vereinssatzung bevollmächtigte Vertreter in den Mitglieder Versammlungen des Kreisverbandes, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verhindert sind.

Vorstand

Alle drei Vorstandsmitglieder werden geldlich gleichgestellt.

Ein Mitglied / 2 Parzellen

Für jede bewirtschaftete Parzelle alle von der jeweiligen Kolonieverfassung beschlossenen Umlagen voll entrichten. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf 2 Parzellen. Besteht ein Mangel an Gartenland, so muß derselbe 1 Parzelle abgeben

Fahren mit Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen

Der 1.Vorsitzende erklärt, das Verbot über das Nichtbefahren der Anlagen mit Kfz's, ausgenommen für Dung- und Lasttransporte. Nach der Gartenordnung ist es verboten, mit jeglichen Motorfahrzeugen die Gartenanlagen zu befahren, ausgenommen für Dung- und Lasttransporte. Der Kleingartenausschuß hat diese Regelung am 5.5.1973 bestätigt, und die Schiedsstelle schließt sich diesem Beschluß an. Der Vorstand ist nicht gewillt, auf eigene Verantwortung zu dulden, dass gegen die Gartenordnung verstoßen wird. Der Verein ist dann verpflichtet, alle Schäden zu bezahlen. Die Mitglieder, die sich mit dieser Regelung nicht einverstanden erklären, müssen mit einem Verfahren vor der Schiedsstelle rechnen.

Mahngebühren

Verschickung der 2.Mahnung mit einer Mahngebühr von 5,-- DM plus Porto

Mahnfristen

Zeitraum zwischen der 1.Mahnung und 2.Mahnung soll nicht länger als 6 Wochen betragen, 4 Wochen später nach der 2.Mahnung wird der Rechtsanwalt eingeschaltet

5. April 1974

Wasserzapfstellen / Regner

Der 1. Vorsitzende bitte um die Annahme des Vorschlages, daß an Gemeinschaftszapfstellen keine Regner angeschlossen werden dürfen, Schläuche dagegen ja. Wer mit dem Eimer oder Gießkanne kommt, darf den Schlauch abnehmen, bis er seinen Bedarf an Wasser gedeckt hat.

2. April 1976

Zeitung Der Gartenfreund

Bestellung der Vereinszeitung: Alle Unterrichtungen der Mitglieder des Kleingärtnervereins Elmshorn erfolgen dann über die Zeitung. (Einladungen zur Kolonieversammlung, zur Jahresmitgliederversammlung, zu Festen, und die Mitteilungen des Vorstandes). Bisher mussten wir für alle Versammlungen, die Einladungen per Post verschicken. Mit dem Bezug der Zeitung ist nur ein Brief an die Schriftleitung der Zeitung notwendig, und alle Mitglieder haben die Information. Auf allen Kolonieversammlungen wurde der Bezug der Zeitung beschlossen.

26. Mai 1977

Form der Einladungen zu Vereinsveranstaltungen

Um erhebliche Kosten bei den Einladungen zu allen Vereinsveranstaltungen zu vermeiden, wurde beim Beschluß zum Bezug des Deutschen Kleingärtners beschlossen, daß diese Einladungen zukünftig in der Vereinszeitung erscheinen. Durch einen Fehler des Verlages wurden die Einladungen nicht rechtzeitig verschickt, so daß ein neuer Termin anberaumt werden mußte. Der 1. Vorsitzende bittet darüber abzustimmen, daß zu allen Versammlungen (Kolonieversammlungen, außerordentliche Kolonieversammlungen, Fachvorträge, Festivitäten etc.) nur über die Zeitung eingeladen wird.

Umlage für Instandhaltung

Trotz der Zuschüsse der Stadt Elmshorn müssen die anfallenden Instandhaltungsarbeiten durch die Kleingärtner durchgeführt werden.

Auch in den Zeitgärten, die in den letzten Jahren sträflich vernachlässigt worden sind, muß in nächster Zeit etwas geschehen.

Hierzu fehlen dem Verein aber einfach die Mittel und so hat der Erweiterte Vorstand beschlossen, der Versammlung zu empfehlen, einer Umlage von 7,- DM zuzustimmen. Diese Einnahmen waren Koloniegebunden.

8. Juni 1978

Aufnahmegebühr anpassen

Erhöhung der Aufnahmegebühr auf 60,- DM

9. Mai 1980

Verlängerung der Einladungsfrist auf 3 Wochen

Der Vorsitzende erklärte der Versammlung den Beschluß des Erweiterten Vorstandes, dass eine Satzungsänderung abzulehnen ist, da die dadurch entstehenden Kosten – ca. 5 DM pro Mitglied – unverhältnismäßig hoch sind. In der Diskussion kamen Argumente für und wider eine Fristverlängerung. Ältere Gartenfreunde vergessen einen fernen Termin, jüngere Gartenfreunde können kurzfristig evtl. durch Schichtarbeit nicht an einer Versammlung teilnehmen. Gartenfreund Wüstenfeld ändert den Antrag ab.

Der Vorstand wird gebeten, bei künftigen Ladungen eine längere Frist – von 21 Tagen – einzuhalten. Außerordentliche Versammlungen sind auch weiterhin kurzfristig einzuladen.

Behandlung von Mitgliedern ohne Land

1. Mitgliedern ohne Land bekommen keine Mahnungen mehr, sondern nur noch Zahlungserinnerungen
2. Die zweite Erinnerung enthält eine Rechtsmittelbelehrung
3. Wer bis zum 31. Dezember nicht bezahlt hat, wird ausgeschlossen

15. April 1981

Fahren mit Kraftfahrzeugen in den Kleingartenanlagen (29. Mai 1973)

Bei der Regelung des Befahrens der Dauerkleingartenanlagen soll - wie in den anderen öffentlichen Grünanlagen der Stadt Elmshorn - verfahren werden und durch entsprechende Beschilderung die Regelung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden; es dürfen nur noch die Hauptwege befahren werden von Fahrzeugen, die Dung für die Parzellen und Baumaterial zum Laubenbau heranbringen. Allen anderen Fahrzeugen ist es generell untersagt, die Anlagenwege zu befahren. Das Parken von Fahrzeugen in den Dauerkleingartenanlagen ist verboten. Die Kraftfahrzeuge sind auf den in jeder Anlage ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. An Sonn- und Feiertagen ist es generell untersagt, die Dauerkleingartenanlagen mit Fahrzeugen zu befahren. Der Kleingärtnerverein wird aufgefordert, entsprechende Absperrungen einzurichten, die so beschaffen sein müssen, daß Rollstuhlfahrer und Kinderwagen ungehindert passieren können.

Der Vorstand des Kleingärtnervereins wird gebeten, mit Nachdruck auf die Innehaltung dieser Anordnung hinzuweisen.

Wir bitten, auf die Einhaltung dieses Beschlusses in sämtlichen Anlagen zu dringen.

16. Februar 1982

Verlegung von Stromanschlüssen

- 1.) Nach Inkrafttreten des neuen Bundeskleingartengesetzes ist zu prüfen, inwieweit der Versorgung mit Strom nichts im Wege steht. Sollte das Gesetz die Möglichkeit des Stromanschlusses ermöglichen, ist ein entsprechender Beschluß des Kleingartenausschusses herbeizuführen., der die z.Zt. bestehende Anschlußsperre aufhebt.
- 2.) Aus sicherheits- und Kostengründen werden bei Bedarf und Vorliegen der entsprechenden Koloniever Sammlungsbeschlüsse die jeweiligen Gartenanlagen geschlossen mit Strom versorgt. Das heißt, für jede Parzelle wird eine Anschlußmöglichkeit geschaffen. Einzelanträge sind nicht zulässig. Wo z.Zt. noch Einzelanschlüsse bestehen, dürfen diese nicht erweitert werden, sondern alle restlichen Parzellen sind in einem Arbeitsgang mit einer Anschlußmöglichkeit zu versehen.
- 3.) Der Verein schließt eine Haftung für Unfälle aus, sowohl für Personen, als auch für Sachschäden, die bei Aufgrabungen entstehen, bei denen E-Leitungen beschädigt werden, die nicht in einem vermessenen Leitungsplan eingetragen sind.

Dieser Beschluß beinhaltet auch bereits vorhandene Leitungen.

Abschätzung der Parzellen bei Pächterwechsel

Eine Schätzung des Aufwuchses und der Baulichkeiten auf den Parzellen bei Pächterwechsel muß in allen Fällen durchgeführt werden. Die Kosten sind je zur Hälfte durch den abgebenden und übernehmenden Pächter zu tragen. Im Haushaltsplan ist ein Schätzkonto auszuweisen. Als Grundlage der Schätzungen sollen die vom Landesbund herausgegebenen bzw. zu gebenden Richtlinien verwendet werden.

15. April 1983

Verlegung von Wasseranschlüssen durch die Pächter

Es ist niemand berechtigt, an der Trinkwasserversorgung eigene Anschlüsse zu tätigen. In den letzten Jahren hat sich die Unsitte breitgemacht, nicht geeignete Wasserschläuche fest zu verlegen.

Die Wasserrechnungen sind mächtig gestiegen!!!

Der Vorsitzende bat alle Mitglieder, auch an die Leute zu denken, die Schäden an der Wasserleitung ohne des Gemeinschaftsleiters durchgeführt werden.

Es muß bei Veränderungen entsprechendes Material (ND 10 + KK-Kupplungen aus Messing) verwendet werden.

Hühnerhaltung

Hühnerhaltung auf der Kleingartenparzelle hat bisher immer zu Streit mit den Nachbarn und vor der Schiedsstelle geführt. Es sind durch die Streitereien dem Verein in jedem Fall Kosten entstanden.

Es wurde folgender Beschluß befast:

- 1.) In Zukunft genehmigt der Vorstand keine Hühnerhaltung mehr.
- 2.) Die Kosten der Streitigkeiten bis zum 15.04.1983 vom Vorstand genehmigter Hühnerhaltungen gehen zu Lasten des Verursachers.

22. Februar 1985

Ehrung von Mitgliedern

Da der KGV ein Zweckverein ist, reicht die reine Mitgliedschaft von 25 Jahren nicht aus, um eine Ehrung zu rechtfertigen. Wer regelmäßig an den Pflichtveranstaltungen und in der Anlage mithilft, wird auch eine Ehrung erfahren.

20. Februar 1987

Leinenzwang für Hunde in den Kleingartenanlagen

Der Dauerbrenner auf allen Kolonieverfassungen soll hier und heute nochmals einen Ausführungsbeschluß erhalten, obwohl dieses für Kleingärtner und Besucher geregelt ist.
Beschuß:

Der Leinenzwang für Hunde innerhalb der Kleingartenanlagen soll strikt durchgesetzt werden. Für Mitglieder ist dies in der Gartenordnung vertragsrechtlich vorgeschrieben, darüber hinaus schreibt dies die Verordnung über das Halten von Hunden des Landes Schleswig Holstein vor. Zuwiderhandelnde Mitglieder sind einmal schriftlich abzumahnern, wenn dies nicht hilft, ist gemäß § 8 oder § 9 des Bundeskleingartengesetzes die Kündigung auszusprechen.
Die Kleingartenanlagen sind mit Schildern zu versehen, auf diesen folgender Text steht:

Privat Pachtgelände
Kleingärtnerverein Elmshorn e.V.
Hunde sind an der Leine zu führen.
Das Reiten ist verboten.
Der Vorstand

Richtlinien über die Vergabe von Parzellen Schätzung bei Pächterwechsel

Der Vorsitzende berichtete über die Erfahrung, die im Jahre 1986 mit den vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Richtlinien im Verein gesammelt wurden. Um alle Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, schlug der Vorsitzende der Versammlung vor, die Richtlinie des Ministers auch bei Pächterwechsel anzuwenden.

Beschluß:

Die Richtlinien für die Bewertung und Entschädigung von Anpflanzungen und Anlagen, herausgegeben vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig Holstein am 13.12.1985

- VIII 360a - 4360.1 - veröffentlicht im Amtsblatt Sch.E.1986 Seite 13 sind in der jeweils gültigen Fassung im Kleingärtnerverein Elmshorn e.V. auch bei Pächterwechsel anzuwenden.

Die Bewertungskommissionen setzen sich in jedem Falls aus mindestens drei vom Landesbund ausgebildeten Vereinfachberatern zusammen, diese müssen Mitglieder des Vereins sein.

Alle weiter zu pachtenden Parzellen müssen geschätzt werden.

Die Schätzungsgutachten sind für beide Teile rechtsverbindlich.

Von der Bewertungskommission festgestellte vertragsrechtlich unzulässige Anpflanzungen und baurechtlich unzulässige Anlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des neuen Pachtvertrages auf Kosten des neuen Pächters, durch diesen zu beseitigen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Pachtvertrag als nicht geschlossen.

Den Pächtern ist dies im Protokoll der Schätzung schriftlich mitzuteilen.

15. Februar 1988

Vereinsvermögen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinssatzung verliert jedes ausscheidende Vereinsmitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, hierunter fallen auch alle Kosten von Gemeinschaftseinrichtungen wie des Baues der Wasserleitungen, Gemeinschaftslauben und sonstiger Einrichtungen. Eine Rückzahlung von bereits eingezahlten oder noch einzuzahlenden Umlagen zur Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen darf auf Grund der Satzungsbestimmungen nicht erfolgen. Bei Schätzungen sind die Gemeinschaftseinrichtungen nicht mit zu berücksichtigen. Durch diesen Beschluß werden alle etwaigen vorherigen Beschlüsse in dieser Angelegenheit außer Kraft gesetzt.

Verbrennung von Gartenabfällen

Im Sinne eines steigenden Umweltbewusstseins hat der Kleingartenausschuß auf seiner letzten Sitzung festgestellt, daß die Verbrennung von Abfällen, die nach dem Abfallgesetz als Sondermüll klassifiziert sind, generell verboten ist. Er hat weiterhin festgestellt, daß die Stadt Elmshorn in ihrem Bereich seit Jahren generell auf die Verbrennung von Abfällen, insbesondere Gartenabfällen, verrichtet. Man erhofft sich hierdurch eine Vorbildwirkung auch auf dem privaten Bereich. Beschlußmäßig wurde festgelegt, daß ab sofort untersagt ist, in allen Elmshorner Kleingartenanlagen Unrat und Abfälle, auch pflanzliche Abfälle, zu verbrennen. Als einzige Ausnahme ist das Verbrennen von Gartenabfällen bei Osterfeuern zugelassen. Die Brandvorschriften sind zu beachten.

Zu widerhandelnde sind dem Vorstand zu nennen, da bei Verstößen gegen diesen Beschluß die Kündigung gemäß §9 Absatz 1 Bundeskleingartengesetz auszusprechen ist!

04. Januar 1993

01 – Teich / Wassergeld

Größere Teiche, ca. 1% der Gartenfläche, beim Durchschnitt von 400 qm also 4 qm Oberfläche, sollen 20,00 DM extra Wassergeld bezahlt werden.

02 – Teich / Wassergeld

Größere Teiche, ca. 1% der Gartenfläche, beim Durchschnitt von 400 qm also 4 qm Oberfläche, sollen 20,00 DM extra Wassergeld bezahlt werden.

03 – Teich und Becken / Wassergeld

Größere Teiche, ca. 1% der Gartenfläche, beim Durchschnitt von 400 qm also 4 qm Oberfläche, sollen 20,00 DM extra Wassergeld bezahlt werden. Dieses gilt auch für Wasserbecken!

9. Oktober 1998

Heckenhöhen und Abstände

- a) Die Seitengrenzen der Parzellen dürfen nur mit Hecken bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und einen Abstand zur Parzellengrenze von 0,80 m aufweisen.
- b) Windschutzhecken an Sitzplätzen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und müssen als Hecken geschnitten sein.
- c) Folgende Pflanzen dürfen als Heckenpflanzen verwendet werden:
 - a. Hecken entlang der Wege: nur Liguster (siehe Generalpachtvertrag)
 - b. Hecken zum Windschutz: Hainbuche, Rotbuche, Eibe, Scheinzypresse, und Lebensbaum. Alle Wachholderarten dürfen nicht im Kleingarten angepflanzt werden, da sie dem Gitterrost als Wirtspflanze dienen.
- d) Die Pflanzabstände der Windschutzhecken zu den Parzellengrenzen müssen 1,50 m betragen.

08.Januar 1999

01 – Container Aktion

Bis 5 Schiebkarren Müll pro Parzelle sind in den Kosten enthalten, jede weitere Karre kostet 20 DM extra. Das Geld kommt in die Gemeinschaftskasse.

01. Januar 2001

01 – Stromaggregate

Die Benutzung von kleinen lauten Stromaggregaten sollte für Radio und Fernsehgeräte unterlassen werden. Solarzellen sind lautlos und stören nicht. Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist Pflicht.

21. Januar 2002

06 – Ruhezeiten Samstag ab 13 Uhr

Ab 13.00 Uhr dürfen am Samstag keine Motor angetriebenen Aggregate benutzt werden (Rasenmäher, Notstromaggregate)

30. November 2002

Maschinen und Geräte

Bei Maschinen und Geräten, die an Mitglieder ausgeliehen werden, muß die Kolonie die gesamte Beschaffung durch Umlagenbeschluß beschließen lassen (Anschaffung und Betriebskosten)
Bei Maschinen, die nur für die Verrichtung von Gemeinschaftsarbeiten verwendet werden, kommt weiterhin der Verein auf

Abschaffung von Vorschußzahlungen

Vorschüße von Bargeld an Gemeinschaftsleiter dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Kolonieversammlung dieses ausdrücklich beschließt. Es handelt sich um das Gemeinschaftsgeld.

21. Februar 2006

Pächterwechsel

Der stellvertretende Vorsitzende und der Vorsitzende erläutern der Versammlung, damit Defizite in den Pacht- und Beitragseinnahmen vermindert werden, folgende Regelung ab dem Haushaltsjahr 2007 zu beschließen:

Bei Pächterwechsel müssen der Nachpächter, sowie auch der ausscheidende Pächter, die für das Jahr, in dem der Pächterwechsel erfolgt, volle Beiträge, Pachtzinsen und Umlagen zu bezahlen.

21. Februar 2007

Richtlinie für die Benutzung der Trinkwasserleitungen auf den Kleingartenparzellen des KGV Elmshorn

- 1.) Überflüssiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Jeder Pächter darf daher von dem künstlich zugeführten Wassers (Wasserleitung) nur in sparsamster Weise Gebrauch zu machen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen.
- 2.) Nicht zulässige Nutzungen sind das Aufstellen und Gebrauch von Bade und Schwimmbecken jeglicher Art.
- 3.) Auf den Kleingartenparzellen ist die Anlage eines Wasserbeckens (Teich) bis zu einer Größe von 5m² Wasseroberfläche zulässig (Kein Gegenstand der Schätzung)
- 4.) Planschbecken für Kleinkinder sind zulässig jedoch nur ein Becken auf der Parzelle. Die Größe von 1,20m Durchmesser und 0,40m Höhe dürfen nicht überschritten werden. Festeingebaute Becken sind nicht zulässig.
- 5.) Bei fortlaufender Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinie, ist der Vorstand gemäß §9 Bundeskleingartengesetz verpflichtet die Kündigung auszusprechen.

Neuregelung Schätzgebühren

Der stellvertretende Vorsitzende stellte die Problematik und die Kosten beim Schätzen dar. Er erklärte, dass das mehrmalige Anfahren nach einer Schätzung, weil Mängel nicht beseitigt worden sind und Nachkontrollen erforderlich machen, nicht mehr mit den Schätzkosten aufgefangen werden können und stellte dann die aufgeführte Kostenaufstellung, die vom Vorpächter zu tragen ist, zur Abstimmung.

Zusatzkosten für Gärten, die nach dem Schätzen nicht Ordnungsgemäß hergerichtet worden sind:

Anfahrt:	7,50 Euro
Arbeitszeit Nachkontrolle:	8,00 Euro
Büromaterial Porto etc:	5,50 Euro
Schreibearbeiten:	4,00 Euro
Gesamt Kosten:	25,00 Euro

Dann ist die zweite Nachkontrolle von nöten, die dann nicht mehr mit dem Beitrag für das Schätzen abgegolten werden kann.

Mahngebühr

Die Mahngebühr wird auf 10 Euro erhöht, da alle Mahnungen mit Einschreiben mit Rückschein versendet werden müssen und die ordentlichen Kleingärtner nicht für die anderen bezahlen sollen.

\$16 Austritt aus beigeordneten Organisationen

Absatz 1: Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Dieser Absatz bleibt bestehen.

Absatz 2: Zur Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 von Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.

Dieser Absatz entfällt.

Absatz 3: Zum Austritt ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich: § 8 Absatz 6a

Dieser Absatz bleibt bestehen.

Absatz 4: Der Kreisverband ist durch Einladung mit mindestens 8 tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.

Dieser Absatz entfällt.

Absatz 5: Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Sie ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

Hier entfällt der Satz: unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls.

§ 12 Besondere Pflichten des Vereins

Absatz 1: Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des übergeordneten Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu senden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen.

Hier kommt der Zusatz: Sofern der Verein Mitglied des Kreisverbandes ist.

Absatz 2: Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung sind dem Kreisverband zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Dieser Absatz entfällt.

5.Dezember 2008

Neufassung der Richtlinien Raten-, Abschlagzahlung

Unsere zukünftige Rechnungsführerin legte die Problematik und den Arbeitsaufwand dar, den eine Abschlagzahlung beinhaltet. Daraufhin wurde dann beschlossen, dass Abschlagzahlungen Grundsätzlich nicht mehr von uns abgenommen werden, sondern die Pacht in einer Summe bezahlt wird.

21. Februar 2009

Fristen Mahnung Kündigung

Wir werden ab jetzt auch die Mahnfristen, in Absprache mit unserem Anwalt Hr. Dr. Pentzek, auf 14 Tage begrenzen. Das bedeutet, wenn in der 1. Juni Woche nicht bezahlt worden ist, werden wir sofort Mahnen, dann nach einer Frist von 14 Tagen, sofort die 2. Mahnung versenden. Sollte dann immer noch nicht gezahlt worden sein, werden wir von unserem Recht der Kündigung, gem. § 8 BKleingG sofort Gebrauch machen und nach Aussprache der Kündigung diese Angelegenheit sofort Hr. Dr. Pentzek übergeben, um die ausstehenden Gelder einzuklagen.

Schiedsstelle

Nach einem Vorschlag des scheidenden Vorsitzenden, das die Schiedsstelle keinen Sinn macht, weil gewisse Dinge nur von Anwälten geregelt werden können wurde abgestimmt die Schiedsstelle abzuschaffen.

16. Februar 2011

Schätz – Kosten

Der stellvertretende Vorsitzende stellte die Problematik und die Kosten beim Schätzen von Parzellen dar. Er erklärte, dass das mehrmalige Anfahren nach einer Schätzung, weil Mängel nicht beseitigt worden sind und Nachkontrollen erforderlich machen nicht mehr mit den Schätzkosten aufgefangen werden können und stellte dann die aufgeführte Kostenaufstellung, die vom Vorpächter zu tragen ist zur Abstimmung.

Zusatzkosten für Gärten , die nach dem Schätzen nicht Ordnungsgemäß hergerichtet worden sind :

- 10,00 Euro = Anfahrt
- 15,00 Euro = Arbeitszeit Nachkontrolle
- 6,00 Euro = Büromaterial Porto etc.
- 4,00 Euro = Schreibarbeiten
- 35,00 Euro = Gesamtkosten

Dann ist eine 2. Nachkontrolle von Nöten, die dann nicht mehr mit dem Beitrag für das Schätzen abgegolten werden kann.

Außerdem möchten wir die Schätzgebühr auf 40 € erhöhen, da alle Mahnungen mit Einschreiben mit Rückschein versendet werden müssen, und die ordentlichen Kleingärtner nicht für die anderen bezahlen müssen.

Mahngebühren

Damit nicht die ordentlich bezahlenden Mitglieder die Kosten der säumigen Zahler auffangen müssen, wurde diese Gebühr pro Mahnung auf 15,00 Euro angehoben. Das macht bei 2 Mahnungen 30,00 Euro!

Melderegister Auskunft

Leider melden sich die Mitglieder nicht um und geben Ihre neue Adresse nicht bekannt. Da das Melderegister sowie der Anwalt dafür Gebühren fordert, werden diese Kosten auf das Mitglied umgelegt. Das macht pro Auskunft: 10,00 Euro

Fristen Mahnung Kündigung

Wir werden ab jetzt auch die Mahnungsfristen, in Absprache mit unserem Anwalt Hr. Pentzek, auf 14 Tage begrenzen. Das bedeutet, wenn ab dem 1. April nicht bezahlt worden ist werden wir sofort Mahnen, dann nach einer Frist von 14 Tagen, sofort die 2. Mahnung versenden. Sollte dann immer noch nicht gezahlt sein, werden wir von unserem Recht der Kündigung, gem. § 8 BKleingG sofort Gebrauch machen und nach Aussprache der Kündigung diese Angelegenheit sofort unserem Anwalt (Herrn Pentzek) übergeben um die ausstehenden Gelder einzuklagen.

Raten-, Abschlagzahlung

Neufassung der Richtlinien über Abschlagzahlungen

Bedingt durch den neuen End Termin für die Zahlung auf dem 30.März gilt ab sofort: Ratenzahlungen sind möglich, wenn vor dem Termin die Anzahl der Raten, die Zahltermine und die Höhe der Raten mit dem Vorstand verabredet wurden.

Nach diesem Termin werden vom Vorstand KEINE Ratenzahlungen mehr genehmigt.

Pächterwechsel

Das ausscheidende Mitglied muß immer für das gesamte Jahr den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Vor dem 15. Oktober bezahlt auch das neue Mitglied den vollen Jahresbeitrag inklusive Beitritt und Schätzung. Wenn der Vorgänger der Parzelle nicht erreichbar ist, muß der gesamte Schätzbetrag vom neuen Mitglied beglichen werden. Dieser Betrag muß in der Geschäftsstelle in bar erledigt werden!

Nach dem 15. Oktober bezahlt das neue Mitglied für das laufende Jahr nur den Beitritt und die Schätzkosten. Muß aber den Vertrag mit dem Verein abschließen und diesen Betrag in bar in der Geschäftsstelle bezahlen.

Im folgenden Jahr wird dem neuen Mitglied die Jahresrechnung normal zugestellt.

Jahresrechnung

Am 30.März ist der Einzahlungstermin für Pacht und Beitrag. Gemäß § 13 unserer Vereinssatzung ist im Absatz 1 klar geregelt, dass es sich um Bringschulden handelt.

Das bedeutet, dass der Verein keine Rechnungen, Erinnerungen oder sonst wie zuzustellen hat. Das Verteilen der Jahresrechnungen erfolgt freiwillig. Also wer keinen Einzahlungsschein bekommen hat, muß sich bis zum 30.März selbst darum kümmern, dass der Beitrag und die Pacht pünktlich eingezahlt werden.

Während der Sprechstunden wird durch den Vorstand Auskunft erteilt. Bei Zahlungs-Schwierigkeiten bitte vor dem 30.März während der Sprechstunden mit dem Vorstand entsprechende Regelung absprechen.

Wenn tatsächlich ein Mahnverfahren eingeleitet werden muß, sind alle dadurch entstanden Kosten vom säumigen Zahler zu tragen. Hiermit sind auf Empfehlung unseres Anwaltes alle Mitglieder ausführlich über Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein aufgeklärt worden.

14. Januar 2011

04 – Wasserverbrauch / Regentonne

Für die Kolonie Am Fuchsberg wurde folgender Beschluß gefaßt: Wer auf seiner Parzelle keine Regentonne angeschlossen hat, muß als Ersatzzahlung 10 Euro in das Wassergeldkonto der Kolonie einzahlen.

5.Januar 2012

01 – Wasserverbrauch / Wasserschaden

Für die Kolonie Heinrich Gadow wurde folgender Beschluß gefaßt: Entsteht durch Verschulden eines Mitglieds ein Wasserschaden, muß dieser 20 Euro in das Wassergeldkonto der Kolonie einzahlen.

19. Januar 2012

05 – Mittagsruhe / November bis März

Für diese Kolonie Schneiderkamp wurde folgender Beschluß gefaßt: Die Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr wird vom 1.November bis zum 31.März ausgesetzt!

2. Februar 2012

09 – Mittagsruhe / November bis März

Für diese Kolonie Heinrich Hauschildt wurde folgender Beschluß gefaßt: Die Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr wird vom 1.November bis zum 31.März ausgesetzt!

15. Februar 2012

Richtlinien über das Halten von Tieren

Von Gemeinschaftsleitern sowie Gartenfreunden wurde der Wunsch geäußert, dass die Kleintierhaltung so wie in der Gartenordnung erläutert ist, erlaubt wird.

Dieses wurde abgelehnt, somit ist jede Kleintierhaltung in den Kleingartenanlagen weiterhin nicht erlaubt und führt bei Nichtbeachtung zur Kündigung des Pachtverhältnisses.

Datenschutz / Mitgliedsdaten

Folgender Absatz in der Satzung soll ersetzt werden:

- §2 Zweck und Ziel
- Absatz 5 (alt):
- den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen einschlägig Rechtsberatung und Rechtshilfe zu gewähren oder in grundsätzlichen Fragen durch die übergeordnete Organisation gewähren zu lassen; für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Mit folgendem Wortlaut:

- §2 Zweck und Ziel
- Absatz 5 (neu):
- den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Hilfestellung bei plötzlich auftretenden Problemen zu leisten

Folgender Absatz wird hinzugefügt:

- §2 Zweck und Ziel
- Absatz 6 (neu) Datenschutzerklärung:
- a) Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitgliedes werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b) Als Mitglied des Landes- und Kreisverbandes Schleswig Holstein der Kleingärtner ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, eventuell Adresse und Vereinsmitgliedsnummer, nur die Vorstände werden mit vollem Namen, Adresse, Telefon- und Faxnummer, Email Adresse und Funktion im Verein weiter gemeldet
- c) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden besondere Informationen im Anschlagkasten, der Vereinszeitung und der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- d) Jedes Vereinsmitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand widersprechen.
- e) Beim Austritt eines Mitgliedes werden sämtliche Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

Da diese Satzungsänderung noch einige Vorarbeit bedeutet, wurde ein vorläufiger Beschluß gefasst, der denselben Wortlaut wie die Satzungsänderung enthält. Außerdem wurde der

Vorstand beauftragt, diese Satzungsänderung nach einer Korrektur der Satzung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

20. Februar 2013

Beitragerhöhung

Um die Kosten für das Gemeinschaftshaus zu finanzieren, wurde eine Beitragserhöhung von 20,00 Euro beschlossen. Diese Summe wird extra ausgewiesen und nur für den Unterhalt, Erhaltung und Umbauten des Gemeinschaftshauses benutzt

Eintritt Neumitglieder

Dieser Betrag wurde von 31,00 Euro auf 35,00 Euro erhöht.

Nichterscheinen bei Schätzung

Hier wurde festgelegt, wenn der Termin vom Mitglied nicht abgesagt wird und die Schätzer vergebens erschienen, das das Mitglied einen Beitrag von 20,00 Euro zu entrichten hat

Zurücknahme Kündigung

Wenn Aufgrund vom Mahnverfahren es zu einer Rücknahme der Kündigung kommen soll, wird eine Gebühr über 25,00 Euro fällig

Zahlungserinnerung

Für eine Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von 2,50 Euro berechnet

Zweitzusendung Jahresrechnung

Wenn das Mitglied eine erneute Zusendung der Jahresrechnung wünscht, muß er für die Kosten 2,50 Euro zahlen

Ratenzahlung

Für zwei Raten außerhalb des Zahltermins werden 5,00 Euro dazu addiert, für vier Raten kommen 10,00 Euro dazu.

Pro Monat wird mindestens eine Rate erwartet, fehlt diese Rate, wird sofort der Gesamte Restbetrag fällig

07.Januar 2014

01 – Mittagsruhe

Die Mittagsruhe soll vom 1. November bis zum 1.März ausgesetzt werden.

Zusatz: Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenschutzverordnung, also keine Freischneider, Motorkettensäge, Planiemaschine, Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorhacke, Kraftstromerzeuger, Schredder, Kreissäge usw.)

20. Februar 2014

Zweit Mitglied (Paar)

Das zweite Mitglied auf einer Parzelle soll nur noch 50% des Beitrages zahlen.

Satzung überarbeiten

Es wurde abgestimmt, dass die Satzung überarbeitet werden soll.

Folgende Gartenfreunde erklärten sich bereit, daran mitzuarbeiten: Helmut Hardekopf, Thomas Harder, Peter Wüstefeld, Rüdiger Domnowsky, Jürgen Laas, Rolf Tschochner, Andreas Meier, Karl Heinz Möller, Andrzej Misiewicz, Ursula Czerney, Jessica Huzarek

15. Januar 2015

04 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit wurde von 19 Uhr abends auf 20 Uhr verlegt.

Somit können auch berufstätige besser Ihren Garten bewirtschaften.

21. Januar 2015

08 – Ruhezeiten

Es wurde darüber abgestimmt, in der Saisonzeit, vom 1. April bis zum 30. September die Ruhezeiten von Samstag 13 Uhr bis Montag 8 Uhr festzulegen

19. Februar 2015

Beitragserhöhung

Durch die hohen Instandhaltungskosten muß der Beitrag von 37 Euro auf 45 Euro angehoben werden.

Rückwirkend auch für das laufende Jahr!

Vereinshaus Beitrag

Durch die gute Verpachtung kann der Vereinshaus Beitrag von 20 Euro auf 15 Euro angepaßt werden

Rückwirkend auch für das laufende Jahr!

6. Januar 2016

01 – Kompostparzelle

Es wurde vorgeschlagen die jetzige Kompostparzelle 01088 am Teichweg aufzulösen und 01021 hierfür zu nehmen, da die Parzelle in der Anlage liegt und von Anwohnern nicht so leicht erreicht werden kann.

01 – Spielplatz

01075 Spielplatz, hier entstand eine lebhafte Diskussion, und man will sich Informationen holen aus anderen Anlagen, die schon einen Spielplatz haben. Dann wird man dieses Projekt im Sommer auf Parzelle 42 neu vorstellen.

18. Februar 2016

Beitragserhöhung

Wegen der steigenden Kosten und Ausgaben muß der Beitrag von 45 Euro auf 55 Euro angehoben werden.

Rückwirkend auch für das laufende Jahr!

17. November 2016

Pächterwechsel – 15.Oktober

Wegen Mißbrauchs dieses Beschlusses Seiten der Mitglieder sowie Gemeinschaftsleiter wurde dieser Beschluß von 2011 aufgehoben.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Damit gibt es diese Regelung nicht mehr.

Ratenzahlung

Dieser Beschluß von 2011 wurde von den Mitgliedern derart mißbraucht, dass selbst bei 3 genehmigten Raten die letzte Zahlung nicht im November erfolgte.

Deshalb gilt folgendes: Der Vorstand wird keine Ratenzahlung für das laufende über den 30.März genehmigen, also muß alles bis zum 30.März bezahlt sein.

Angeboten wird ein Ansparen für das nächste Jahr.

Diese Änderung wurde einstimmig angenommen.

4.Januar 2017

01 – Hecke und Weg

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Es wird von den Mitgliedern ein Betrag von 15 Euro eingefordert und dem Gemeinschaftsgeld zugerechnet.

Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Hecke sowie den Weg vor seiner Parzelle nicht pflegt, werden diese 15 Euro für die Pflege der Gemeinschaftsarbeit benutzt.

Pflegt das Mitglied alles korrekt, werden diese 15 Euro für das nächste Jahr gutgeschrieben.

5.Januar 2017

02 – 02074 Gemeinschaftsparzelle

Nach einer Diskussion wurde abgestimmt, ob die Parzelle 02074 eine Gemeinschaftsparzelle wird.

Es gab keine Gegenstimmen!

10.Januar 2017

03 – Hecke und Weg

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Es wird von den Mitgliedern ein Betrag von 15 Euro eingefordert und dem Gemeinschaftsgeld zugerechnet.

Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Hecke sowie den Weg vor seiner Parzelle nicht pflegt, werden diese 15 Euro für die Pflege der Gemeinschaftsarbeit benutzt.

Pflegt das Mitglied alles korrekt, werden diese 15 Euro für das nächste Jahr gutgeschrieben.

10.Januar 2018

01 – Heckenschnitt - Straf gelder

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Auf Grund der Tatsache, dass der Beschluss von 2017 - Zahlung von 15 Euro/Parz für eventuelle Heckenpflege - ein Misserfolg war, wurden diese wieder abgeschafft.

Statt dessen wurde der Beschluss gefasst, diejenigen, die Heckenpflege und den halben Weg vor der Parzelle nicht pflegen, mit einem extra einzuziehenden Betrag für die Pflege durch andere Gartenfreunde zu belegen. Vorschlag 100 Euro

12.Januar 2018

02 – Heckenschnitt - Straf gelder

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Bevor über die Höhe der Gemeinschaftsstunden abgestimmt wurde, kam eine Diskussion über den Heckenschnitt, Hier wurde darüber abgestimmt, das ab sofort jeder seine Hecke selbst schneidet.

Ferner gab es als zweiten Punkt die Festsetzung eines Straf geldes bei nichtpflege der Hecke.

Dann wurde über die Höhe des Straf geldes abgestimmt und eine Höhe von 30 Euro festgesetzt

16.Januar 2018

03 – Heckenschnitt - Straf gelder

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Es wurde noch einmal der Punkt Hecken selbstschneiden angebracht und abgestimmt

Heckenschnitt jeder selbst

Ein Straf geld für nicht schneiden, damit es von der Gem gemacht werden kann

Höhe des Straf geldes, wird bei Bedarf vom Verein eingezogen,
50 Euro,

Alle Vorschläge gelten als angenommen.

23.Januar 2018

05 – Heckenschnitt - Straf gelder

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Einführung eines Straf geldes, bei nicht Pflege der Hecke der Parzelle, so dass sie von der Gemeinschaft gepflegt wird,

Vorschlag 100 Euro

Dieser Vorschlag wurde angenommen, ist somit Rechtskräftig und wird bei den entsprechenden Pächtern mit der nächsten Pacht eingezogen

25.Januar 2018

06 – Parkplatzpflege

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Neuordnung des Parkplatzes, hier werden die Flächen an die Pächter der Parzellen vergeben, Sie sind dann auch für die Pflege verantwortlich. Es wurde vorgeschlagen hier 50 Euro Strafgeld zu nehmen wenn der Parkplatz nicht gepflegt wird. Hierüber wurde abgestimmt und es wurde mit beschlossen, das die Parkflächen an die Pächter vergeben werden und 50 Euro Strafgeld bei nichtpflege mit der nächsten Rechnung eingezogen werden.

08.Januar 2019

01 – Gemeinschaftsgeld

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Gemeinschaftsgeld pro Stunde von 9,00 Euro auf 10,00 Euro

Dieser Vorschlag wurde mit angenommen

15. Januar 2019

03 – Ruhezeiten / Lärm

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Hier wurde zur Abstimmung gebracht in der Anlage Werktags bis bis 20 Uhr Lärm machen zu können. Sprich Rasen mähen etc.

Dieser Vorschlag wurde mit beschlossen

Der 2. Vorschlag war die Kolonie samstags nach 15:00 bis 19:00 bei Materialanlieferung befahren zu können

Also ebenfalls beschlossen

24. Januar 2019

06 – Parkplatz

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Der Parkplatz wird in Stellflächen aufgeteilt und den Parzellen zugeordnet. Die Pächter sind dann auch für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Bei Nichteinhalten der Sauberkeit und Ordnung wird ein

Strafgeld von 50,00 Euro

ausgelobt.

31. Januar 2019

08 – Ruhezeiten

Auf der Kolonie Versammlung wurde folgendes festgesetzt:

Es wurde darüber abgestimmt, die Ruhezeiten Wochentags bis 20 Uhr und Samstags in der Zeit von 15-18 Uhr auszusetzen

08 – Alarmanlage

Alarmanlage läuft weiter wie gehabt

21. Februar 2019

Austritt Kreisverband

Hiermit wird der Austritt aus dem Kreisverband Pinneberg der Kleingärtner e.V. beschlossen. Anlass ist ein konkreter bekannter Fall, in dem der Kreisverband die Aufnahme eines Mitgliedes im KGV erzwingen wollte, obwohl der KGV die Aufnahme aus formalen Gründen ablehnt.

Sofern eine Austrittserklärung aus dem KGV ebenfalls einen Austritt aus dem Landesverband als gesetzliche Notwendigkeit vorsieht, so soll auch dieser Austritt erfolgen.

Widerruf Kreisverband

Der Austritt wird nicht erfolgen , wenn im März 2019 in einem bereits vereinbarten Gespräch eine Regelung mit dem Kreisverband dergestalt getroffen wird, dass der Kreisverband sich aus den Aufnahmeangelegenheiten des KGV heraushält und dieses schriftlich bestätigt, es sei denn, es besteht eine Gesetzeswidrigkeit.

Pachterhöhung

Die Erhöhung der Pacht um 2cent je m²wurden mit genehmigt.

Änderung der Satzung §3 Absatz 3

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung, Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung braucht er dann nicht zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Vorstand des Kreisverbandes angerufen werden, der endgültig entscheidet.

Hier entfällt der Satz: Gegen die Ablehnung kann der Vorstand des Kreisverbandes angerufen werden, der dann endgültig entscheidet

Hierrüber wurde positiv abgestimmt

Gemeinschaftsarbeit Verein

Der stellvertretende Vorsitzender schlug vor die Vergütungskosten für die Arbeit für den Gesamtverein auf 10 Euro anzuheben

dieses wurde genehmigt

Nicht zugeordnet

Neu Aufnahme!

- 1.) Gemäß §3 Absatz 1 unserer Vereinsatzung dürfen nur Mitglieder aufgenommen werden, die in Elmshorn Wohnrecht genießen.
- 2.) Gemäß §3 Absatz 2 unserer Vereinssatzung entscheidet nur der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes.
- 3.) Eine Ablehnung der Aufnahme braucht er nicht zu begründen.
- 4.) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jeden Bewerber aufzunehmen.
- 5.) Ausnahmen von den Bestimmungen unserer Satzung dürfen nicht gewährt werden
- 6.) Der erste Jahresbeitrag, inklusive aller Gebühren, muß sofort bei der Aufnahme in Bar entrichtet werden.

Fehlt noch

Tierhaltung

Zu der Tierhaltung soll es einen Beschluß geben, dieser wurde noch nicht gefunden